

Stellungnahme  
zum  
Referentenentwurf des Gesetzes zur Än-  
derung der Bestimmungen zur Stromer-  
zeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und  
zur Eigenversorgung

---

**EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH**

Adresse	Landstraße 20 52457 Aldenhoven	Stralauer Platz 33 10243 Berlin
Telefon	+49 (2464) 971-0	+49 (30) 962770-0
Internet	<a href="http://www.enerko.de">www.enerko.de</a>	
E-Mail	<a href="mailto:info@enerko.de">info@enerko.de</a>	

Aldenhoven/Berlin, 04.10.2016

## 1 Einleitung

Die ENERKO Gruppe ist seit über 35 Jahren ein führender Ingenieurdienstleister in der deutschen und europäischen Ver- und Versorgungswirtschaft sowie auch für Industrie- und Gewerbebetriebe tätig. Wir arbeiten als Dienstleister sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich. Der KWK-Bereich ist dabei ein Schwerpunkt der Beratung und technischen Planung.

So haben wir in den letzten 10 Jahren mehr als 80 KWK-Anlagen im Leistungsbereich von 1 MW bis 200 MW sowie mehrere große Wärmespeicher und Netzprojekte konzipiert oder technisch geplant. Mehr als 150 Stadtwerke, Energieversorger, Industrieunternehmen und Wärme-Contractoren gehören zu unseren Kunden.

Wir erlauben uns hiermit, Ihnen unsere Anmerkungen zu einigen Aspekten des KWKG-Referentenentwurfs zu übermitteln.

## 2 Stellungnahme

Aus unserer Sicht ist die Überleitung der bisherigen, starren KWK Förderung in eine stärker wettbewerbs- und marktorientierte Form vertretbar und angemessen, analog zu den Ausschreibungsverfahren im EEG. Auch die Einführung einer Zusatzförderung für innovative Systeme ist nachvollziehbar und sachgerecht. Die Einschränkung auf einen Leistungsbereich ab 1 MW ist sinnvoll.

Im Detail sehen wir einige problematische Aspekte, die vor allem in der Tatsache begründet sind, dass die KWK-Projektlandschaft aufgrund der zwei Produkte Wärme und Strom sowie der großen technologischen Vielfalt sehr viel heterogener ist als vergleichbare Windkraft oder PV Projekte. Zudem ist die Beschränkung der Ausschreibungspflicht auf Anlagen <50 MW zwar angesichts des Ausschreibungsvolumens und der Problematik „singulärer“ Großprojekte nachvollziehbar, allerdings wird hier ein weiterer Schwellenwert eingeführt, der ggf. zu Marktverzerrungen führen kann, da speziell große KWK Anlagen wiederum ausgenommen sind.

### **Zu Artikel 1: neuer § 5 KWKG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 und § 8a Abs.2**

- **Förderung von KWK-Anlagen in stromintensiven Unternehmen zum Eigenverbrauch im Leistungsbereich zwischen 1 MW und 50 MW**

In § 5 wird eine Unterscheidung vorgenommen hinsichtlich der Förderung nach den §§ 6 bis 8 für Anlagen in den Leistungsbereichen bis einschließlich 1 MW und größer 50 MW bzw. nach § 8a für die Anlagen im Leistungsbereich zwischen 1 MW und 50 MW.

In § 8a Abs.2 Nr.2 wiederum wird gefordert, dass der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird. Für neue und modernisierte KWK-Anlagen in der stromintensiven Industrie, die bisher nach § 6 Abs. 4 gefördert wurden, bedeutet diese Systematik, dass diese Anlagen nur noch einen Förderanspruch haben, wenn der erzeugte Strom vollständig in das Netz eingespeist wird.

Anlagen bis 1 MW und ab 50 MW fallen hingegen noch in die Systematik nach §§ 6 bis 8 und erhalten auch bei Eigenversorgung die KWK-Förderung.

Daraus resultiert eine massive Ungleichbehandlung für Anlagen im Leistungsbereich 1 MW bis 50 MW im Vergleich zu Anlagen aus den Leistungsbereichen bis 1 MW und ab 50 MW. Gerade der in den industriellen Heizkraftwerken massiv vertretene Leistungsbereich zwischen 1 und 50 MW würde aus der KWK-Förderung bei Eigenstromversorgung herausfallen. Dies wird u.E. dazu führen, dass die Modernisierung in diesem Leistungsbereich der energieintensiven Industrie zugunsten dem Weiterbetrieb der Altanlagen aufgegeben wird bzw. neue KWK-Projekte nicht aufgelegt werden.

Ein wichtiges KWK-Potenzial in der deutschen Energieversorgung bliebe hiermit ungenutzt und das KWK-Ausbauziel würde gefährdet.

⇒ *neue und modernisierte KWK-Anlagen zur Strom-Eigenversorgung in der stromintensiven Industrie und gemäß der Branchen nach Anlage 4 EEG sollten von der Systematik gemäß § 8a ausgenommen und grundsätzlich unabhängig von der Leistung wie bisher der Förderung nach § 6 Abs. 4 unterliegen.*

### **Zu Artikel 1: Änderung des §8a KWKG**

- **Ausschließliche Einspeisung in ein öffentliches Netz (Abs. 2, Satz 2)**

Die in §8a, Absatz 2, Satz 2 festgelegte Ausschlussklausel zum völligen Ausschluss der Eigennutzung ist unseres Erachtens zu rigoros, da hierdurch jegliche sinnvolle Eigennutzung am Standort einer KWK Anlage verhindert wird. Zwar ist es sinnvoll, den KWK-Zuschlag auf die Menge einzuschränken, die in ein öffentliches Netz eingespeist wird, es sollte jedoch zusätzlich möglich sein, Eigenstrom ohne KWK-Zuschüsse und ohne Anrechnung der Volllaststunden zu nutzen, ohne den Anspruch auf Zuschlagszahlung zu verlieren. Ein Beispiel sind zum Beispiel KWK-Heizkraftwerke, die Nebenaggregate wie Netzumwälzpumpen versorgen.

⇒ *Eine anteilige Eigenstromnutzung (ohne KWK-Förderung) sollte auch weiterhin möglich sein.*

- **Verbot der Inanspruchnahme der vNNE und Wegfall der Steuerbegünstigung nach §9 Abs. 1 StromStG, (Abs.4, Satz 1 und 2)**

Der Ausschluss der Inanspruchnahme vermiedener NE nach § 18 Abs 1 StromNEV bei Zuschlagszahlungen im Ausschreibungsverfahren ist unserer Ansicht aus mehreren Gründen nicht sachgerecht

- Anlagen unter 1 MW oder über 50 MW sowie Bestandsanlagen erhalten z.Z. noch vNNE Rückzahlungen, ein Abschmelzen wird z.Z. diskutiert. Ein völliger Ausschluss von Anlagen, die nach § 8a gefördert werden, würde daher zu einer Verzerrung führen.

- Zudem sind vNNE keine Förderungen oder Zuschüsse, sondern Erstattungen vermiedener Kosten vorgelagerter Netzebenen. Sofern ein Abschmelzen der vNNE vorgesehen ist, sollte es alle Anlagenkategorien gleichermaßen betreffen.
  - Schließlich dürfte ein Ausschluss der Nutzung von NNE dazu führen, dass alle Bieter einer Ausschreibungsrunde zwangsläufig diese fehlenden Erlöse in ihr KWK- Gebot einpreisen werden und somit die Zuschlagshöhen und damit die KWK Umlagen entsprechend steigen. Ein Entlastungseffekt wird somit nicht erreicht.
  - Die gleiche Logik gilt auch für die wegfallende Steuerbegünstigung nach §9 Abs 1 StromStG. Viele Fernwärmeversorgungsunternehmen haben in den letzten Jahren zur Senkung von Erzeugungs- und Verteilungsverlusten sowie im Vertrauen auf langfristig verlässliche Rahmenbedingungen die KWK-Erzeugung mittels Zubau von BHKW-Anlagen im Leistungsbereich zwischen 1 und 2 MW und in Verbindung mit der hochinvestiven Neustrukturierung der Fernwärmenetze dezentralisiert. Eine Ungleichbehandlung von Bestandsanlagen und neuen Anlagen sollte vermieden werden.
- ⇒ *Hinsichtlich Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte sowie Steuerbegünstigungen nach §9 Abs. 1 StromStG sollten für KWK Anlagen im Ausschreibungsbereich die gleichen Rahmenbedingungen gelten wie für Anlagen nach §§ 6 und 7 KWKG sowie alle anderen Anlagen mit Netzeinspeisung.*

#### **Zu Artikel 1: Änderung des §8c KWKG**

- **Ausschreibungsvolumen (Abs. 1, Satz 1)**

Das in § 8c festgelegte Ausschreibungsvolumen ist aus unserer Sicht zu niedrig angesetzt.

- Das in § 1 KWKG definierte Ausbauziel von 110 TWh bis 2020 bzw. 120 TWh bis 2025 erfordert einen deutlichen Ausbau der KWK Kapazitäten aller Leistungsbereiche. Ein jährliches Ausschreibungsvolumen von 200 MW würde bei 4.000 Volllaststunden pro Jahr zu einer KWK-Stromerzeugung von 0,8 TWh führen. Bis einschließlich 2021 wären so lediglich 3,6 TWh KWK-Strom gefördert und damit weniger als ein Drittel des bis 2020 notwendigen KWK-Zubaus von rd. 12 TWh.
  - Hinzu kommt, dass in dem Ausschreibungsvolumen auch modernisierte Anlagen enthalten sind, die nicht oder nur geringfügig zur Steigerung der KWK-Strommenge beitragen. Wenn man unterstellt, dass – wie in den letzten drei Jahren – modernisierte Anlagen rd. die Hälfte des installierten Volumens ausmachen, entfielen nur noch rd. 100 MW Zubau im Leistungssegment zwischen 1 und 50 MW auf Neuanlagen.
- ⇒ *Die ausgeschriebene Leistung sollte maßvoll erhöht werden auf mind. 300 MW/Jahr.*

## Zu Artikel 1: Änderung des §18 KWKG

- **Kriterien für die Wärmenetzförderung (Abs. 1, Nr 2)**

§ 18 KWKG soll dahingehend angepasst werden, dass das Kriterium des KWK-Anteils zur Erlangung von Zuschlägen für Netzausbaumaßnahmen von einem KWK-Anteil von 60% auf 75% erhöht wird. Dieses Ziel ist in zahlreichen Fällen kommunaler Nah- und Fernwärmenetze nicht ohne weiteres erreichbar, da es nur durch Zubau weiterer KWK-Module, die dann nur kurze zusätzliche Einsatzzeiten hätten, zu erzielen wäre. Dies ist vielfach wirtschaftlich nicht vertretbar oder auch technisch nicht machbar (z.B. wegen Platzmangel oder aus genehmigungsseitigen Restriktionen). In diesen Fällen würde ein an sich sinnvoller weiterer Netzausbau unterbleiben.

Zudem sollten als Ersatzmaßnahme nicht nur industrielle Abwärme oder EE-Wärme möglich sein, sondern auch Wärme aus Wärmepumpen oder PtH-Anlagen, sofern sie Überschussstrom nutzen. Diese Logik legt auch die ohnehin vorgesehene Kopplung neuer KWK Anlagen mit PtH Anlagen gem. § 8a Abs 2, Satz 3a nahe.

⇒ *Der notwendige KWK Anteil für Netzausbaumaßnahmen gem. § 18 KWKG sollte bei 60% bleiben oder nur maßvoll erhöht werden (z.B. auf 65%).*

## Zu Artikel 1: Ergänzung des §33a-c KWKG

- **Verordnungsermächtigung**

Das KWKG-Änderungsgesetz sieht in §33a-c vor, dass wesentliche Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden sollen. Aus unserer Sicht sind bei der Ausgestaltung der Verordnung dabei wesentliche Punkte:

- Neubau und Modernisierungen von Anlagen sollen in einem Ausschreibungsverfahren behandelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass dies sowohl für Neuanlagen wie Bestandsanlagen diskriminierungsfrei erfolgt, da Modernisierungen (sog. „Remotorisierungen“) i.d.R. kostengünstiger erfolgen können. Ein Mindestvolumen sollte für neue Anlagen reserviert werden, um das Ausbauziel nicht zu gefährden.
- Eine Teilnahme an den Ausschreibungen sollte bereits in der Konzeptphase möglich sein, ohne dass bereits eine Genehmigung nach BlmschG vorliegt. Damit werden unnötige Vorlaufkosten vermieden und gleichzeitig sichergestellt, dass auch weiterhin eine Vergabe von Wärmelieferungen im Wärmeliefercontracting zur Versorgung größerer Liegenschaften möglich ist und nicht alle Bieter einer solchen Vergabe das komplette Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen.
- Bei der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme sollten neben Erneuerbaren Wärmequellen auch Abwärmenutzung sowie innovative und aufwändigere technische Lösungen (z.B. Niedertemperaturnetze, Kopplung mit Kälteerzeugung, Saisonalspeicher) Berücksichtigung finden.